

ABSCHLUSSBERICHT

Arbeitskreis Juristische Ausbildung II

Jonathan Franz
Edgar Wienhausen

Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben

BRF

Bundesverband
rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemein.....	4
I. Auslandsprogramme	4
II. Mootcourts.....	5
III. Law Clinics	5
B. Fazit.....	6
C. Weitere Punkte.....	6
D. Anhänge.....	8
I. Umfrage.....	8
Allgemein:	8
Abbildung 1: Herkunft der Teilnehmer:innen	8
Abbildung 2: Fachsemester der Teilnehmenden.....	8
Abbildung 3: Einschätzung der bisherigen Studienleistungen.....	9
Abbildung 4: Einschätzung der Menge des studienfakultativen Angebots	9
Abbildung 5: Einschätzung der Qualität des studienfakultativen Angebots.....	10
Abbildung 6: Wertschätzung der Teilnahme durch Kommiliton:innen und Professor:innen	11
Abbildung 7: Bestehen eines generellen Interesses	11
Genannte Gründe:.....	12
Abbildung 8: Schwierigkeit der Teilnahme an den Angeboten an den Universitäten	
12	
Abbildung 9: Wo liegen die Hürden?.....	13
Abbildung 10: Wahrnehmung der Wichtigkeit der Teilnahme an solchen Angeboten als Vorbereitung auf die Berufslaufbahn	14
Abbildung 11: Sollten die Inhalte dieser Angebote (Anwaltliches Argumentieren, Fremdsprachenkenntnisse etc.) verstärkt Teil des Studiums sein?	14
Auslandsprogramme:.....	15
Abbildung 12: Teilnahme an einem Auslandsprogramm.....	15
Abbildung 13: An welchen Programmen haben die Studierende teilgenommen?...15	
Abbildung 14: Qualität der Betreuung durch das Internationale Büro	15
Abbildung 15: Kenntnis der Programme	16
Abbildung 16: Einschätzung der Teilnahmemöglichkeiten	17
Abbildung 17: Anrechnung des Auslandsaufenthalts auf den Freischuss.....	17
Moot Courts:	18
Abbildung 18: Teilnahme an Moot Courts	18
Abbildung 19: Kenntnis der Moot Courts	19
Abbildung 20: Einschätzung der Teilnahmemöglichkeiten.....	20
Abbildung 21: Anrechnungsmöglichkeiten	20
Abbildung 22: Bereitschaft zur Investition eins ganzen Semesters für einen Moot Court: 20	
Law Clinics:.....	21
Abbildung 23: Teilnahme an einer Law Clinic	21

Abbildung 24: Kenntnis der Law Clinics	21
Abbildung 25: Einschätzung der Teilnahmemöglichkeiten	22
Abbildung 26: Anrechnungsmöglichkeiten der Law Clinics	23
Abbildung 27: Vereinbarkeit mit dem Studium	24
II. Flyer.....	25
Impressum	25

A. Allgemein

Das Studium der Rechtswissenschaften hat einen sehr umfangreichen Pflichtfachstoff. Folglich wird fakultativen studienbegleitenden Angeboten oft keine oder zu wenig Beachtung geschenkt.

Daher hat sich der **Arbeitskreis Juristische Ausbildung 2** in diesem Amtsjahr die Frage gestellt, welche Ursachen, insbesondere welche Lösungsansätze bestehen. In diesem Rahmen wurde eine Umfrage aufgesetzt, an welcher 103 Studierende teilgenommen haben¹. Dies ist zwar ein geringer Teil der deutschen Jurastudierenden, jedoch stammen die Antworten aus 26 verschiedenen Universitäten und bieten somit einen bundesweiten Überblick.

Im Allgemeinen lässt sich zunächst feststellen, dass der Großteil der Studierenden gerne am bestehenden Angebot teilnehmen möchte (siehe Abbildung 7), es jedoch studiumsbedingt an Zeit mangelt. Drei Viertel der Teilnehmenden gaben in diesem Zusammenhang auch an, dass der Umfang (siehe Abbildung 2) sowie die Qualität des Angebots gut sei (siehe Abbildung 3). Darüber hinaus wird die Partizipation an solchen Programmen generell wertgeschätzt (siehe Abbildung 6).

Das Angebot an den Universitäten umfasst für gewöhnlich:

- Auslandsaufenthalte,
- Law Clinics und
- Mootcourts.

Insgesamt wird die Zugänglichkeit zu den Angeboten eher mittelmäßig eingeschätzt (siehe Abbildung 8). An den meisten Universitäten müssen keine besonders hohen Noten mitgebracht werden, jedoch zumindest ein guter Schnitt, der zeigt, dass man sich im bisherigen Studium bemüht hat.

Ein weiteres Problem ist, dass bestehende Programme zu wenig beworben werden. Die Mitglieder der jeweiligen Fachschaftsvertretungen, die insgesamt besser über das Geschehen an der Fakultät informiert sind, wissen meist über die Angebote Bescheid. Im Gegensatz dazu sind allerdings „gewöhnliche“ Studierende häufig aufs Hörensagen angewiesen. Dies führt dazu, dass das große Angebot trotz bestehender Anreize nicht von der breiten Studierendenschaft wahrgenommen wird.

I. Auslandsprogramme

Eines der bekanntesten Angebote ist an vielen Fakultäten die Möglichkeit ins Ausland zu gehen. Etwa ein Fünftel der Teilnehmenden hat bereits an einem Auslandsprogramm teilgenommen (siehe Abbildung 12), die überwiegende Mehrheit davon am ERASMUS+ Programm der Europäischen Union (siehe Abbildung 13). Diese, sowie die Teilnehmenden an

¹ Siehe Abbildung 1–3.

anderen Programmen geben fast alle an, dass die Betreuung durch das Auslandsbüro mindestens „gut“ war (siehe Abbildung 14).

Bei der Bekanntheit der Programme geben die meisten an, dass ERASMUS+ und die European Law School ihnen ein Begriff sei, wobei einigen auch das Angebot für einen Schwerpunkt im Ausland bei ihnen an der Fakultät bekannt sei (siehe Abbildung 15). Weitere Programme waren nur vereinzelt bekannt.

Der Bewerbungsprozess wurde generell als lang und selektiv eingeschätzt, wobei gute Noten erwartet werden, da die Anzahl der Plätze stark beschränkt ist (siehe Abbildung 16). Da die Anmeldefrist dieser Programme oft sehr früh im Studium liegt, haben sich viele Studierende bis dahin noch keine ernsthaften Gedanken über einen Auslandsaufenthalt gemacht. Die Zeit des Auslandsaufenthalts selbst spielt hingegen nur eine untergeordnete Rolle, da ein Auslandsaufenthalt in den meisten Bundesländern auf den Freischuss angerechnet werden kann und somit keine Verkürzung der effektiven Studienzeit droht.“

II. Moot Courts

Moot Courts sind simulierte Gerichtsverhandlungen in denen Studierende ihre praktischen Fähigkeiten trainieren und erproben können, die für gewöhnlich erst im Rahmen des Referendariats ausgebildet werden.

Die Bekanntheit der Moot Courts variiert stark und ist auch abhängig von der Universität. Am bekanntesten sind der Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot Court und der Hans Soldan Moot Court, welche etwa die Hälfte der Befragten kannten (siehe Abbildung 19).

Die Teilnahmemöglichkeit an diesen wird generell etwas schwerer eingeschätzt als an Auslandsprogrammen (siehe Abbildung 20). Auch hier werden gute Noten erwartet, jedoch ist die Platzbeschränkung aufgrund der oft kleinen Gruppengrößen stärker. Ein großer Nachteil ist zudem, dass den Fakultäten oft die finanziellen Mittel für eine angemessene Betreuung und Vorbereitung der teilnehmenden Gruppen fehlen und die aufwändigeren Moot Courts nicht neben dem Studium durchführbar sind.

Die Anrechnung auf den Freischuss ist bei etwa der Hälfte der Universitäten möglich (siehe Abbildung 21). Einige internationale Moot Courts können ebenfalls als Fremdsprachenkompetenz angerechnet werden und auch bei nationalen ist es an einigen Universitäten möglich sie zumindest als Schlüsselqualifikation oder als Seminar anzurechnen lassen.

Etwa ein Viertel der Befragten gab an, dass sie es in Erwägung ziehen würden, für einen Moot Court ein ganzes Semester zu investieren (siehe Abbildung 22). Dies wirft mithin die Frage auf, weshalb nur wenige Studierende tatsächlich die Bereitschaft zeigen, umfangreich an Programmen wie Moot Courts teilzunehmen.

III. Law Clinics

Die Law Clinic ist ebenfalls ein guter Weg für Studierende das praktizierte Recht besser kennenzulernen und sich dabei in den meisten Fällen auch ehrenamtlich für andere einzusetzen. Dieses fakultative studienbegleitende Angebot ist mit Abstand am wenigsten bekannt. Dies liegt unter anderem daran, dass es nicht an vielen Universitäten angeboten wird, da es auch mit einem Aufwand von Professor:innen verbunden ist. Eine Law Clinic die wohl an den meisten Universitäten angeboten wird ist die Refugee Law Clinic (siehe Abbildung 24).

Anders als bei den vorigen beiden Angeboten wird die Teilnahmemöglichkeit als relativ einfach eingestuft (siehe Abbildung 25), mit einfachem Bewerbungsprozess, ohne Voraussetzung guter Noten und mit kaum beschränkter Teilnahme. Die Law Clinic wird als sehr gut mit dem Studium vereinbar angesehen (siehe Abbildung 27), jedoch ist die Anrechnung außerhalb einer Schlüsselqualifikation eher selten möglich (siehe Abbildung 26).

B. Fazit

Somit ist ersichtlich, dass es weder an der Quantität noch an der Qualität des Angebots mangelt. Ein Problem ist viel mehr, dass diese Angebote oft mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden sind, das neben einem Vollzeitjurastudium kaum zu stemmen sind. Außerdem können die Angebote dann wiederum teilweise nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden kann. Dies ist eine große Hürde für Studierende, die ihren Freischuss nutzen möchten, um eine Chance zu haben, einen Verbesserungsversuch antreten zu können. Um dieses Problem zu beseitigen, sollten mehr Möglichkeiten zur Anrechnung geschaffen werden.

Ein weiteres Problem ist, dass die existierenden Programme nicht genug beworben werden. Durch ihre Unbekanntheit fehlt ihnen der Zulauf der Studierenden. Ebenfalls schreckt viele ab, dass sie nur auf Umwegen von diesen Angeboten erfahren und durch die mangelnde offizielle Werbung glauben, dass es sich um etwas sehr Exklusives mit geringen Aufnahmehancen handele, für das sich die Bewerbung nicht lohnt. Somit sollten nicht die Voraussetzungen herabgesetzt, sondern vielmehr der Bekanntheitsgrad der Angebote durch Werbung erhöht werden, sodass vermittelt wird, dass jede:r bei entsprechendem Engagement eine Teilnahmechance hat.

Die Ergebnisse der Umfrage dienen der weiteren Beschäftigung des AKs und des BRF mit diesem Thema. Ziel sollte es sein, Forderungen zu entwickeln, die den gleichberechtigten Zugang zu studienfakultativen Angeboten betreffen und die darauf abzielen, die Anrechnungsbedingungen an den Universitäten zu verbessern.

C. Weitere Punkte

Der AK hat im vergangenen Amtsjahr ebenfalls einen Flyer zum LL.B. erstellt. Darin wurden unter anderem die Erfahrungen der Fachschaften dargestellt, die diese bei der Einführung des LL.B. an den jeweiligen Fakultäten hatten. Es bietet sich dann den Flyer unter den

Fachschaften zu verteilen. Das Layout sollte allerdings noch einmal mit dem Vorstand abgesprochen werden. Außerdem wird angeregt eine Fachschaftentelefonkonferenz zu genau diesem Thema abzuhalten, in dem die Fachschaften sich gegenseitig über ihre Erfahrungen und Strukturen austauschen können.

Schließlich wurde der Leitfaden zum LL.B. vom vorhergehenden AK im KubA 2018/19 aktualisiert und kann nun wieder zur Verbreitung genutzt werden.

D. Anhänge

I. Umfrage

Abbildung 1: ALLGEMEIN

Herkunft der Teilnehmer :innen

Universität	Teilnehmende Studierende
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg	2
Bucerius Law School	1
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg	0
Christian-Albrechts-Universität Kiel	1
Eberhard Karls Universität Tübingen	1
EBS Universität für Wirtschaft und Recht	0
Europa-Universität Viadrina Frankfurt	2
FernUniversität Hagen	0
Freie Universität Berlin	12
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	0
Friedrich-Schiller-Universität Jena	0
Georg-August-Universität Göttingen	3
Goethe-Universität Frankfurt am Main	1
Hanse Law School - Universität Bremen	0
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	9
Humboldt-Universität zu Berlin	7
Johannes Gutenberg-Universität Mainz	0
Julius-Maximilians-Universität Würzburg	0
Justus-Liebig-Universität Gießen	3
Leibniz Universität Hannover	2
Ludwig-Maximilians-Universität München	12
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	0
Philipps-Universität Marburg	1
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn	8
Ruhr-Universität Bochum	1
Technische Universität Dresden	0
Universität Augsburg	0
Universität Bayreuth	1
Universität Bielefeld	7
Universität Bremen	1
Universität des Saarlandes	0
Universität Greifswald	0
Universität Hamburg	1
Universität Heidelberg	1
Universität Konstanz	0
Universität Leipzig	0
Universität Mannheim	0
Universität Osnabrück	0
Universität Passau	2
Universität Potsdam	0
Universität Regensburg	2
Universität Rostock	0
Universität Trier	1
Universität zu Köln	2
Westfälische Wilhelms-Universität Münster	19
26 von 45 Universitäten	103 Studierende

Abbildung 2: Fachsemester der Teilnehmenden

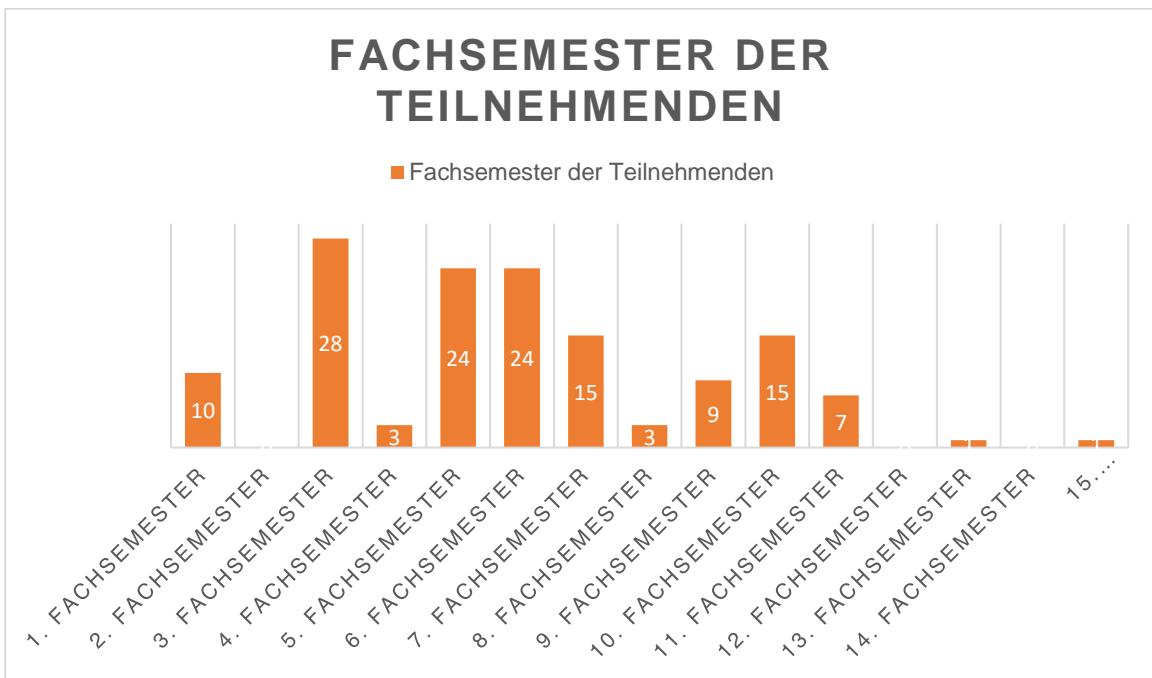


Abbildung 3: Einschätzung der bisherigen Studienleistungen

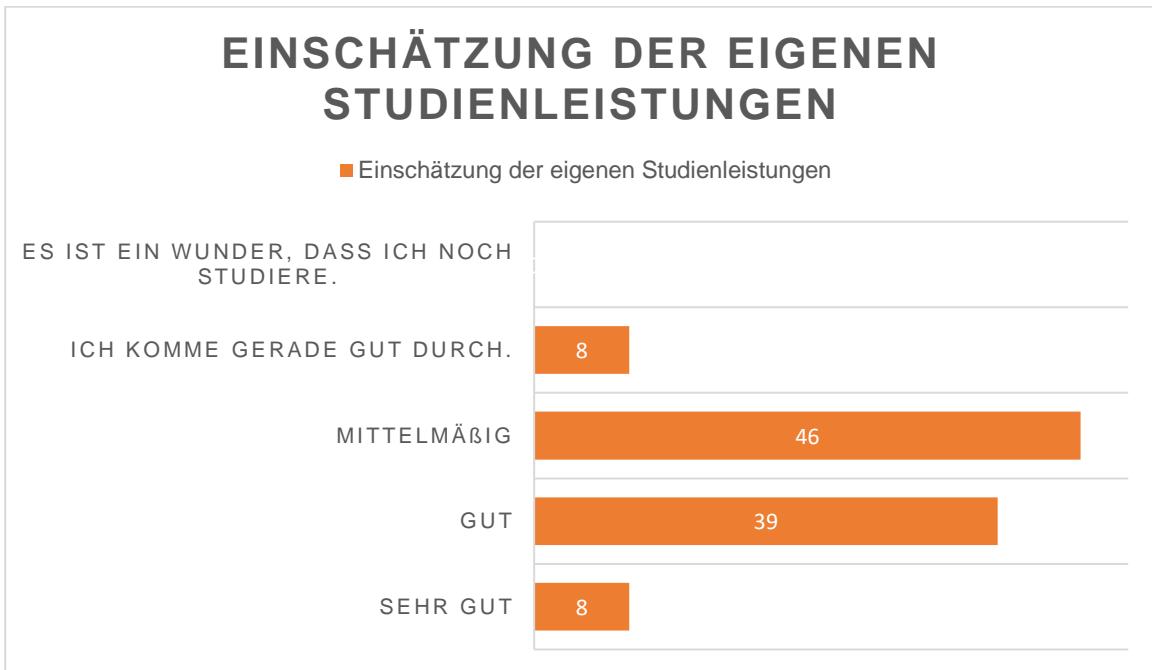


Abbildung 4: Einschätzung der Menge des studienfakultativen Angebots

MENGE DES STUDIENFAKULTATIVEN ANGEBOTS

■ :((■ :((■ :| ■ :)) ■ :))

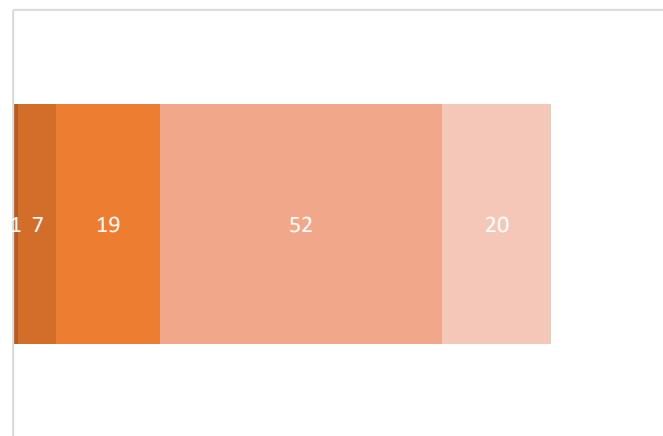


Abbildung 5: Einschätzung der Qualität des studienfakultativen Angebots

QUALITÄT DES STUDIENFAKULTATIVEN ANGEBOTS

■ :((■ :((■ :| ■ :)) ■ :))

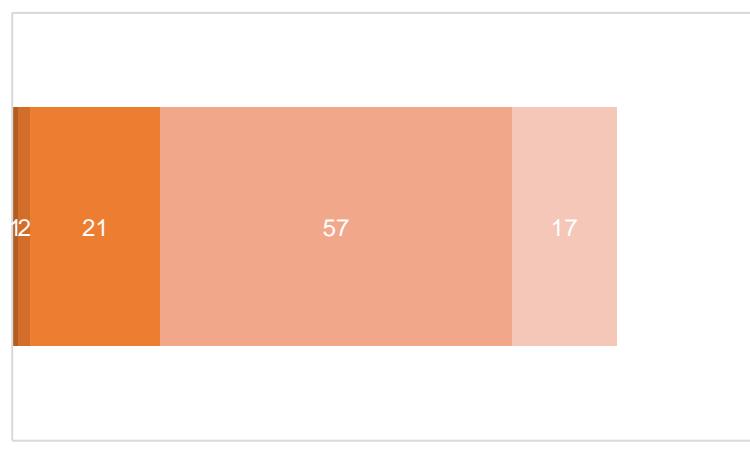


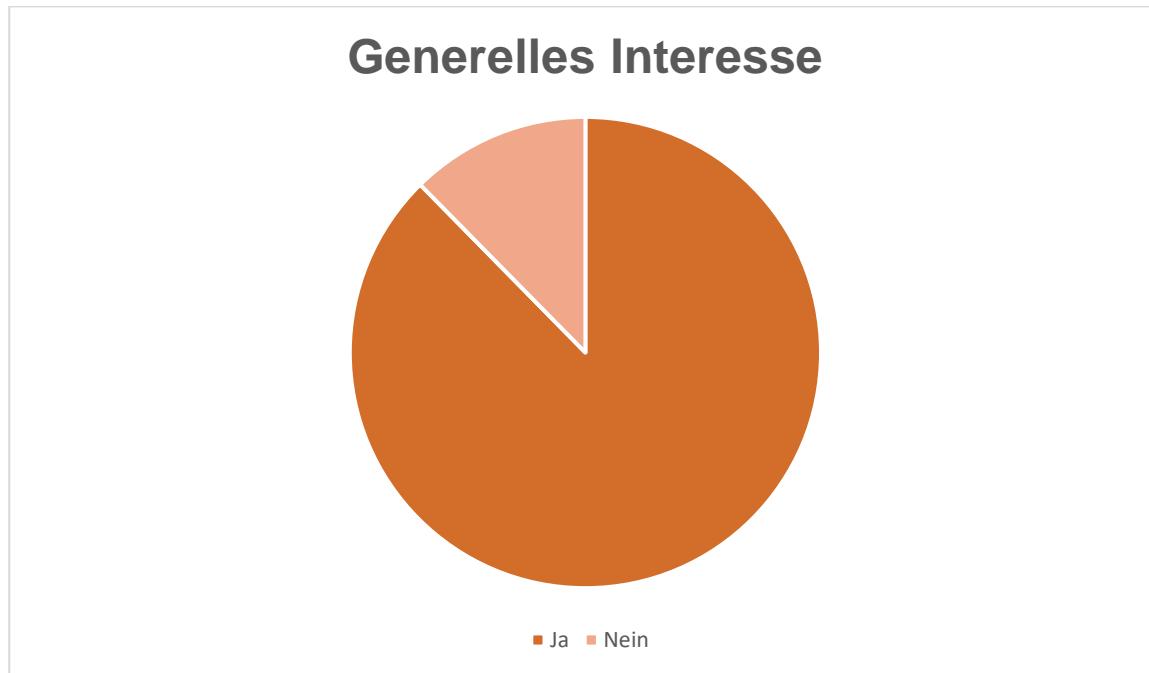
Abbildung 6:

Wertschätzung der Teilnahme durch Kommiliton:innen und Professor:innen



Abbildung 7:

Bestehen eines generellen Interesses



Genannte Gründe:

Für das Interesse:	Gegen das Interesse:
Soziales Engagement	Fehlende Zeit
Lebenslauf!	Leistungsanfordernisse
Erfahrungen!	Umfang des Pflichtstoffes
Netzwerk	
Kenntnisse über andere Rechtsgebiet!	
Praxis	
Mehr Interdisziplinarität	
Gute Themen	

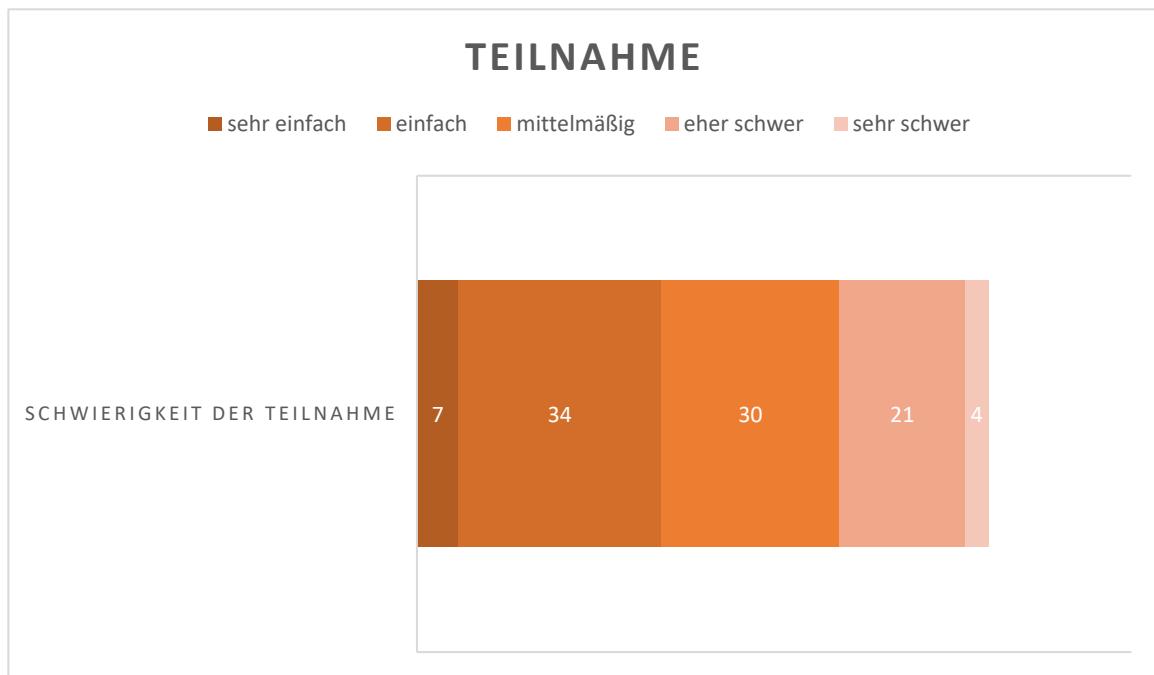
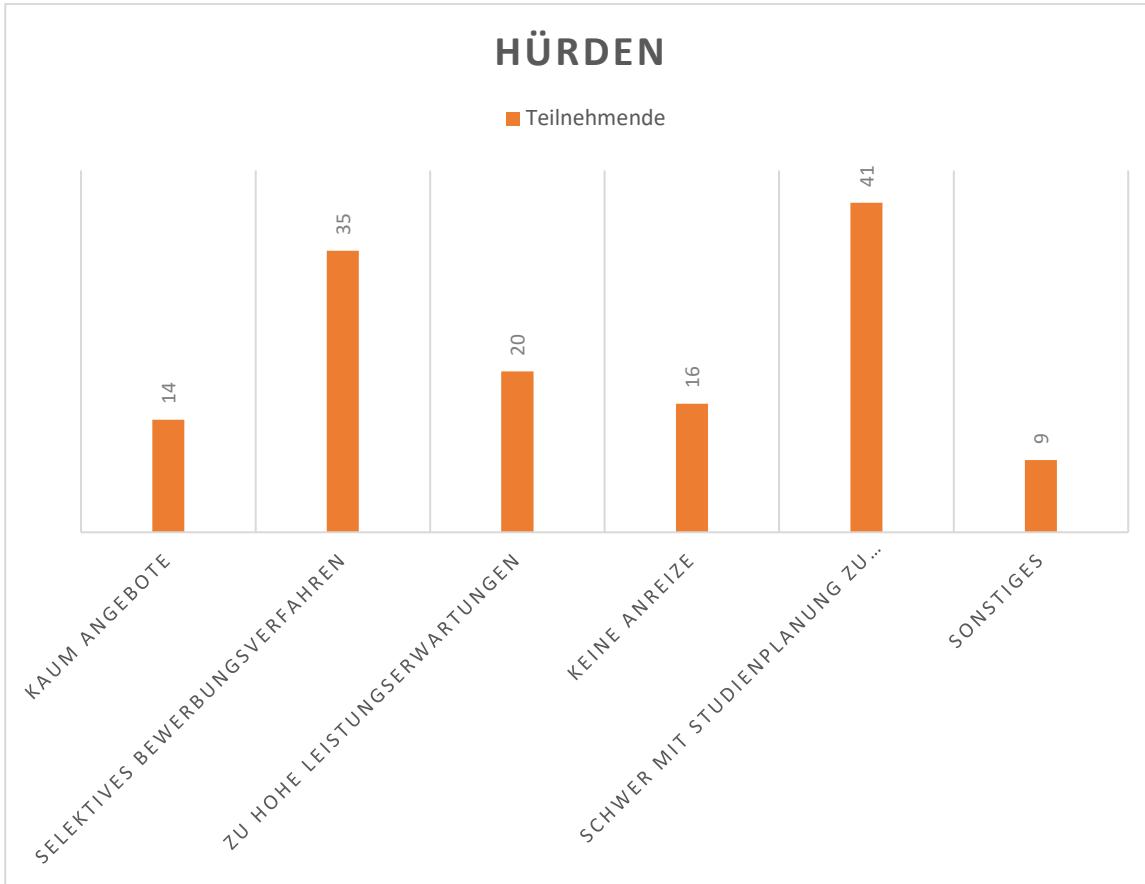
Abbildung 8: Schwierigkeit der Teilnahme an den Angeboten an den Universitäten

Abbildung 9: Wo liegen die Hürden?**WEITERE HÜRDEN:**

- kaum Werbung,
- schlechte Kommunikation,
- kaum Plätze und Kapazitäten

Abbildung 10: Wahrnehmung der Wichtigkeit der Teilnahme an solchen Angeboten als Vorbereitung auf die Berufslaufbahn

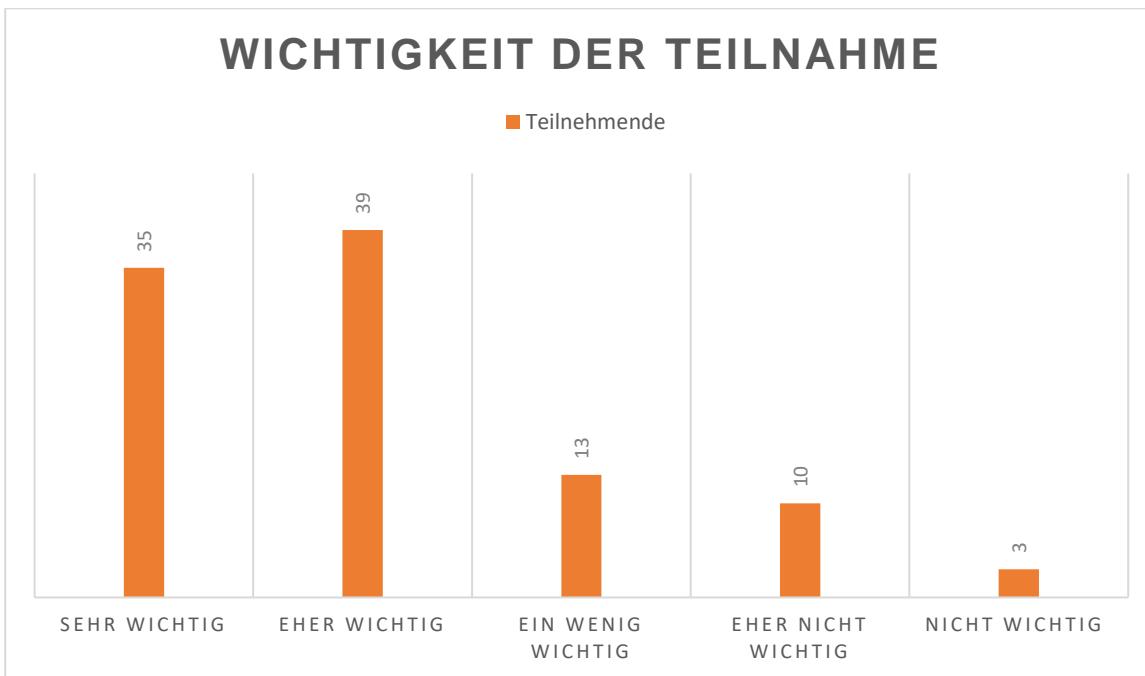
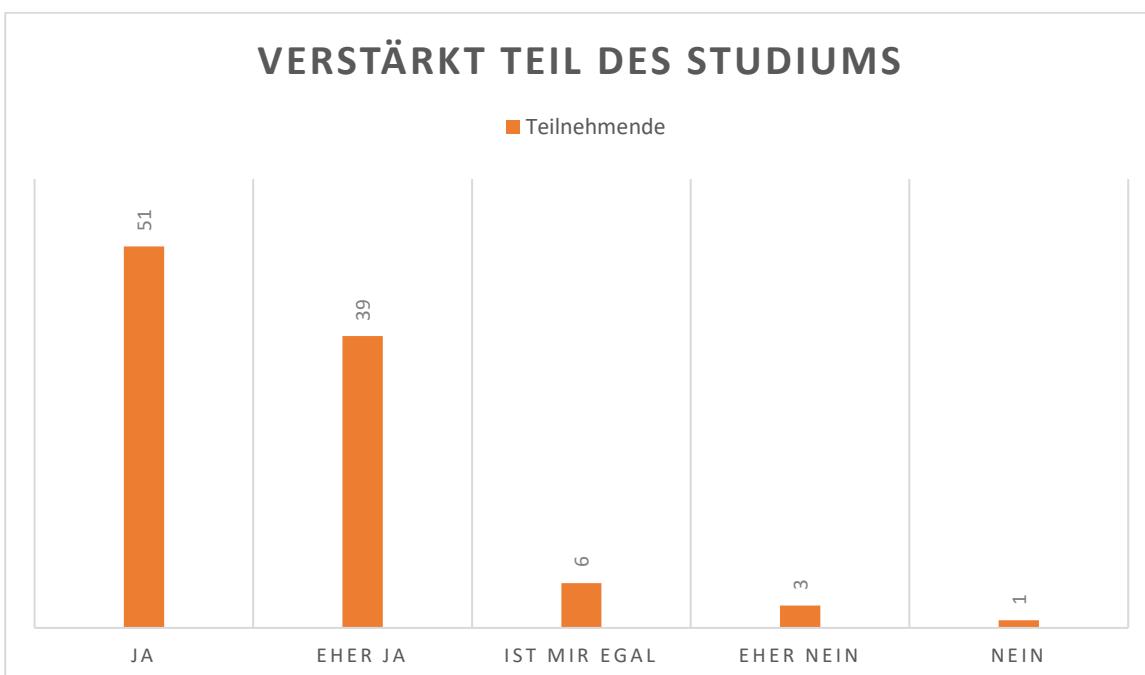


Abbildung 11: Sollten die Inhalte dieser Angebote (Anwaltliches Argumentieren, Fremdsprachenkenntnisse etc.) verstärkt Teil des Studiums sein?



Auslandsprogramme:

Abbildung 12: Teilnahme an einem Auslandsprogramm

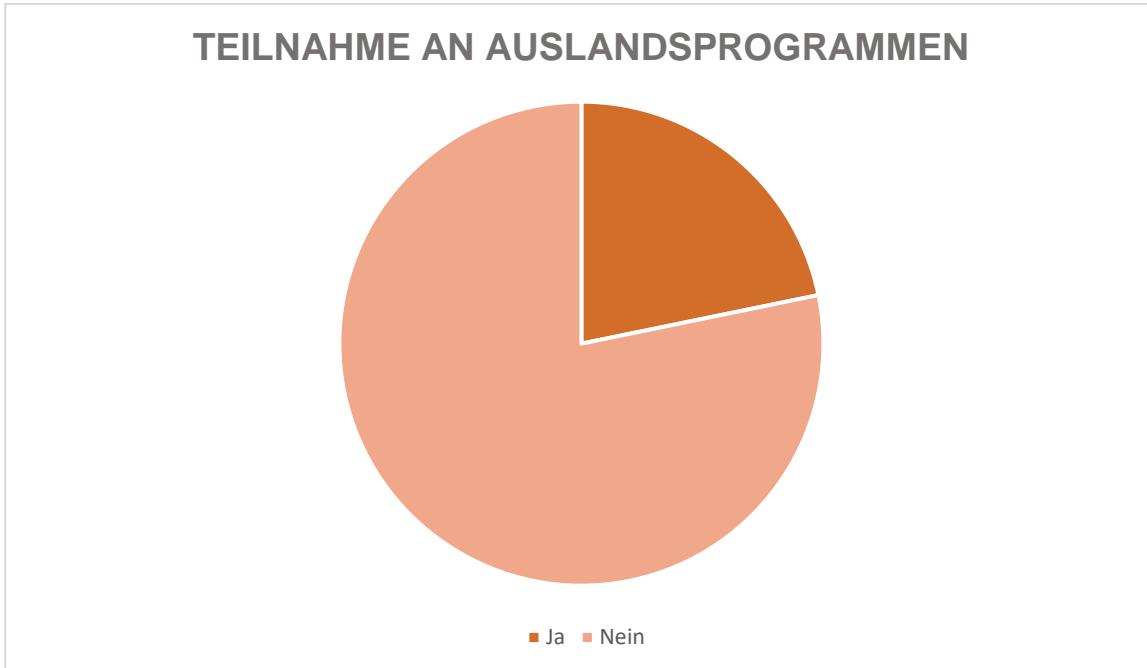


Abbildung 13: An welchen Programmen haben die Studierenden teilgenommen?

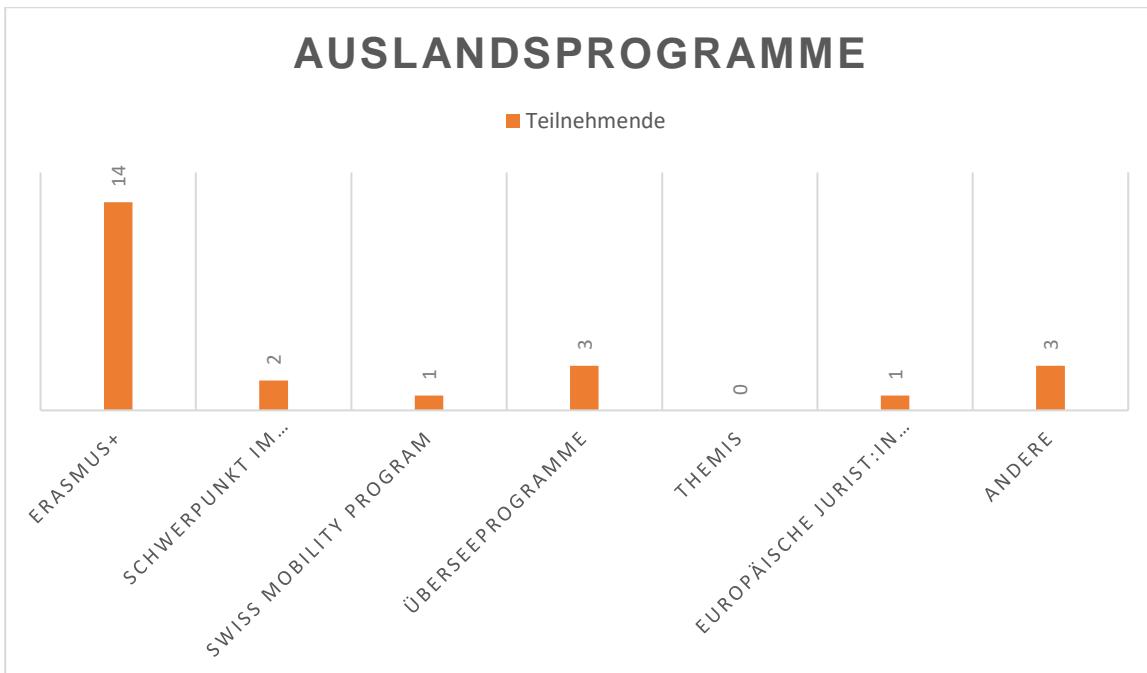


Abbildung 14: Qualität der Betreuung durch das Internationale Büro

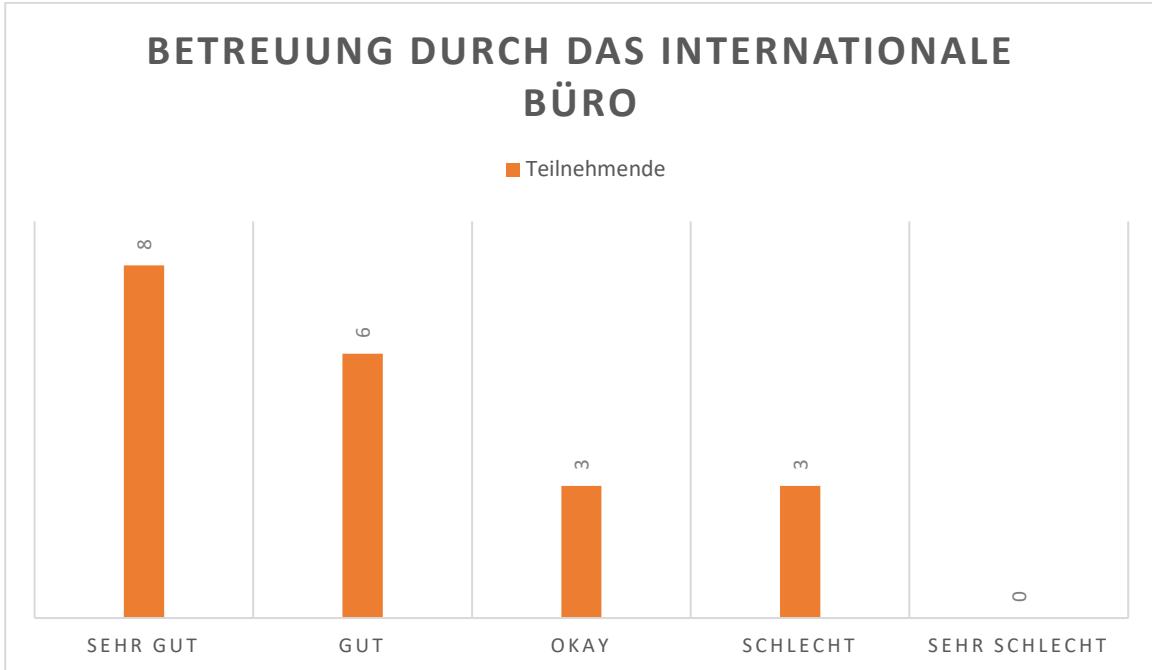


Abbildung 15: Kenntnis der Programme

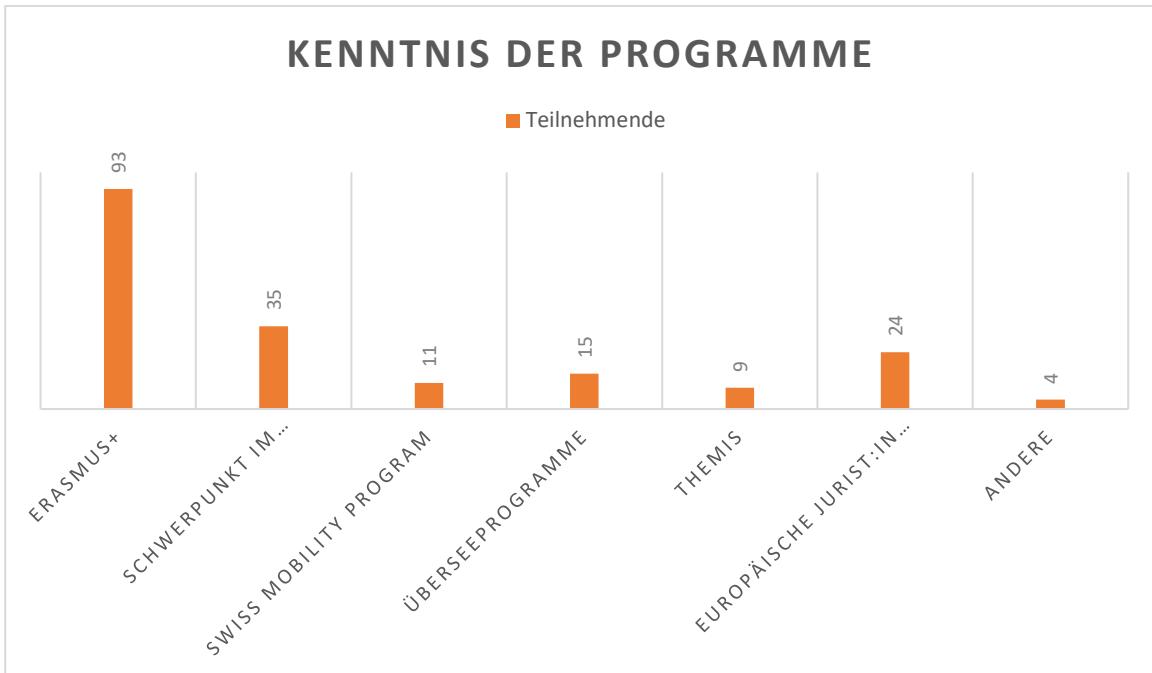


Abbildung 16: Einschätzung der Teilnahmemöglichkeiten

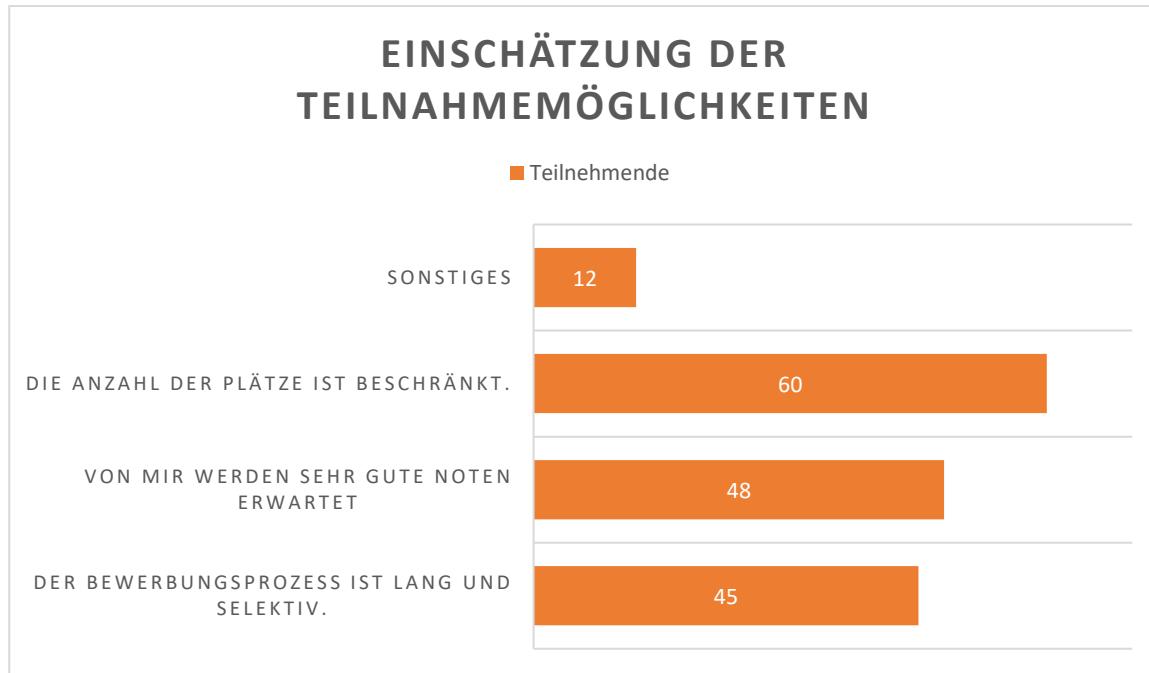


Abbildung 17: Anrechnung des Auslandsaufenthalts auf den Freischuss



Moot Courts:

Abbildung 18: Teilnahme an Moot Courts

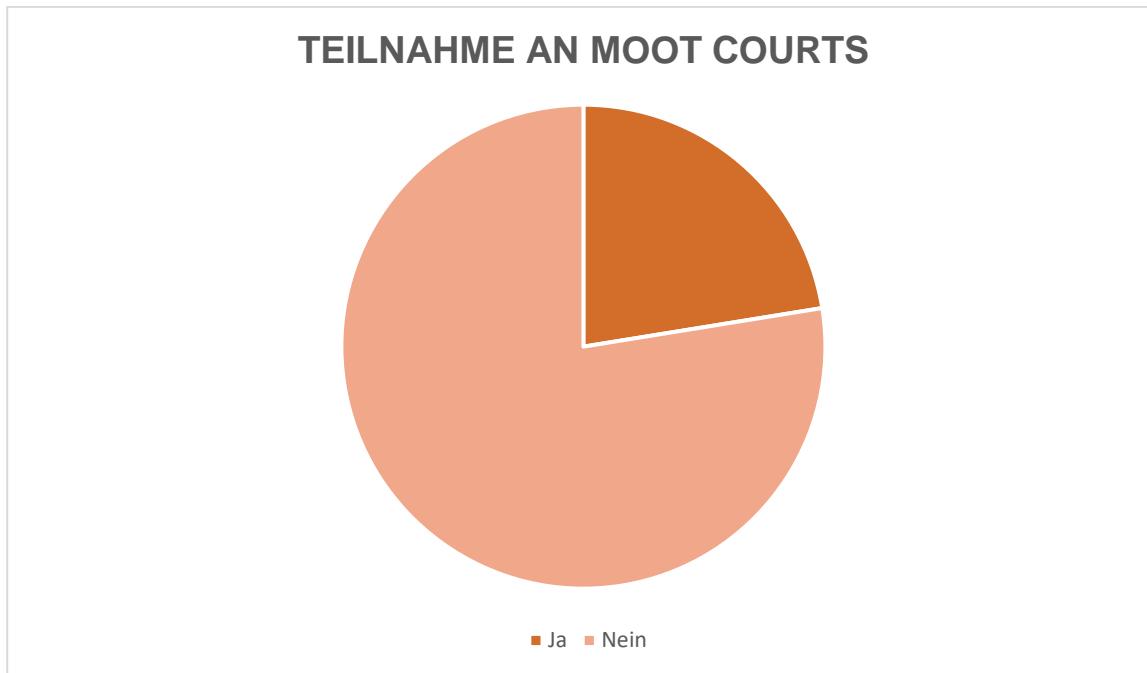
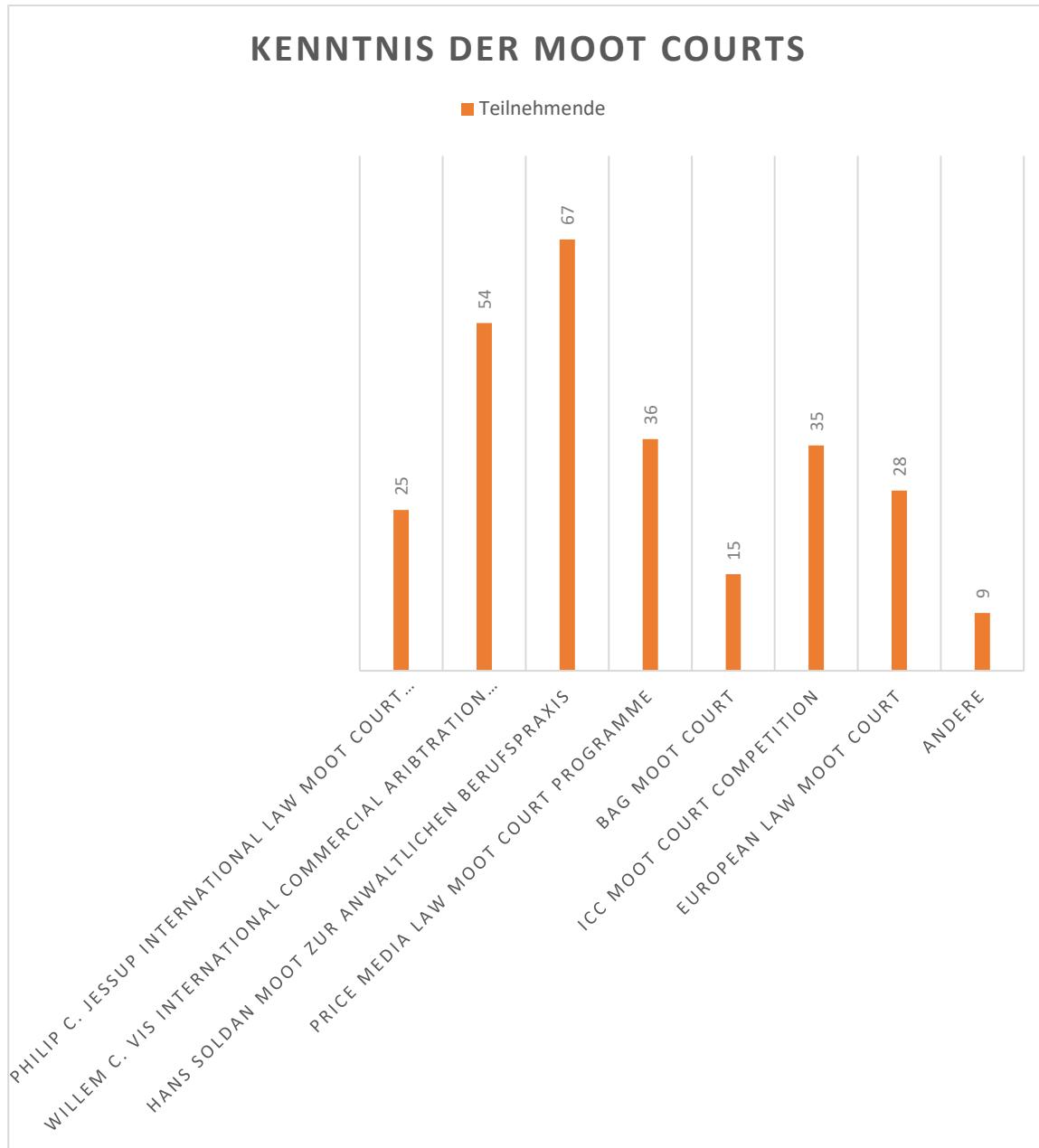


Abbildung 19: Kenntnis der Moot Courts

Andere: ELSA Deutschland Moot Court III; International and European Tax Moot Court; HANSEMOOT

Abbildung 20: Einschätzung der Teilnahmemöglichkeiten

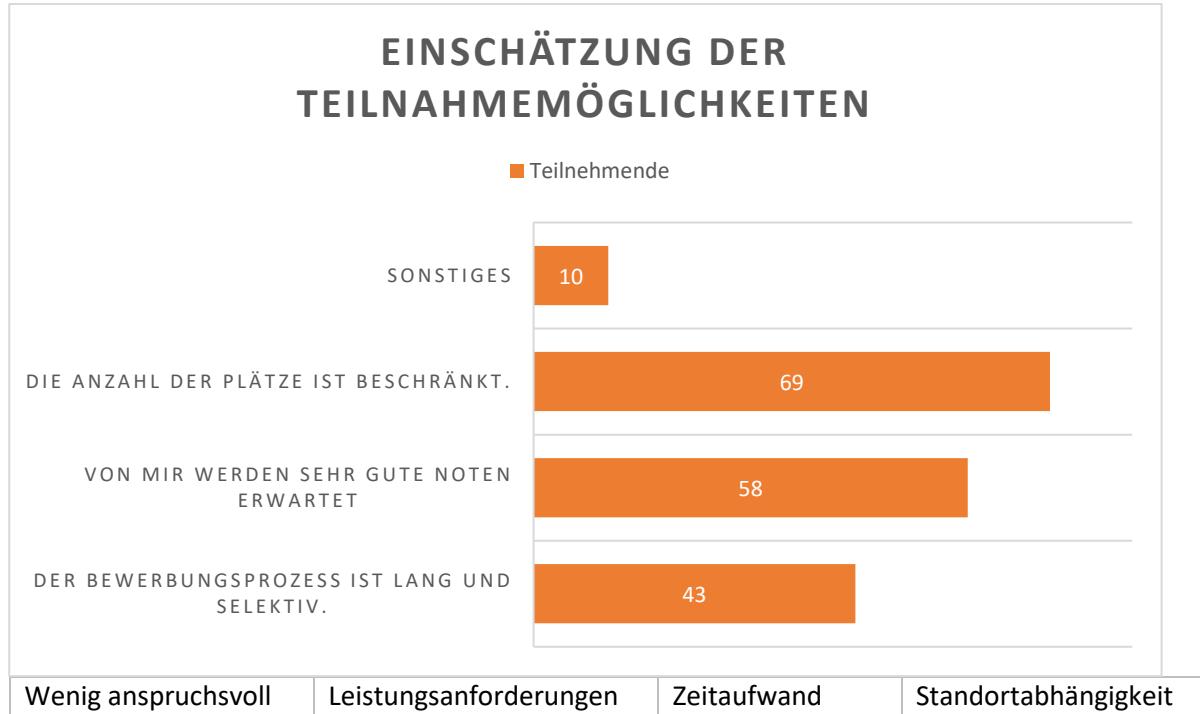
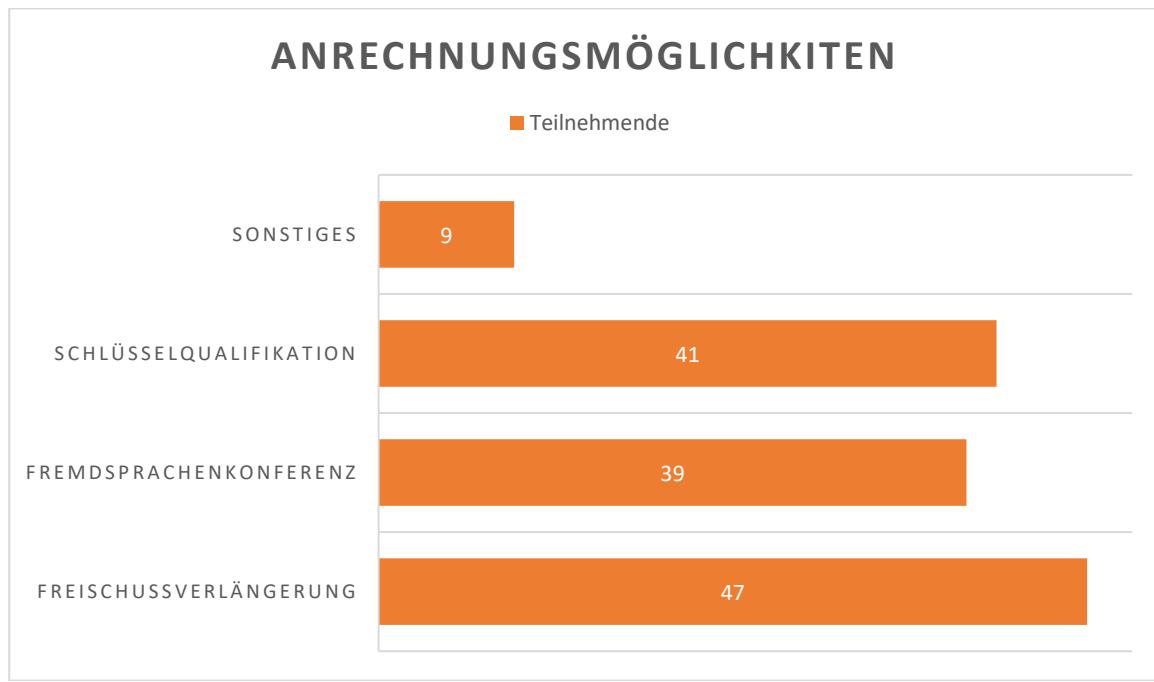


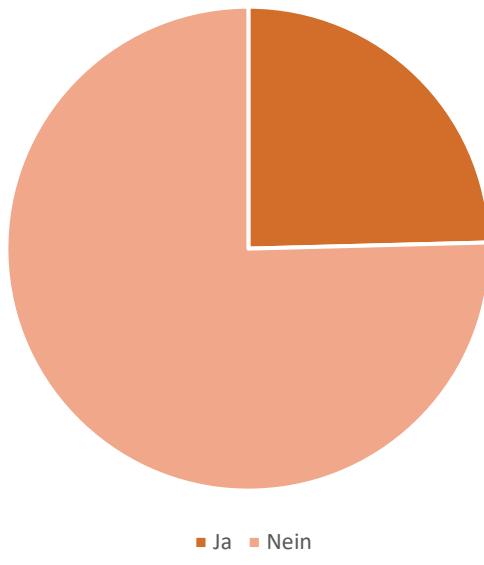
Abbildung 21: Anrechnungsmöglichkeiten



Sonstiges: Seminarschein

Abbildung 22: Bereitschaft zur Investition eines ganzen Semesters für einen Moot Court:

BEREITSCHAFT DER TEILNAHME



Law Clinics:

Abbildung 23: Teilnahme an einer Law Clinic

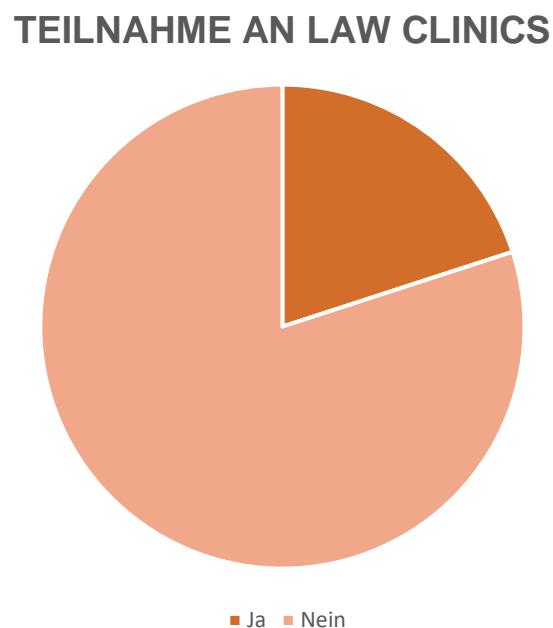
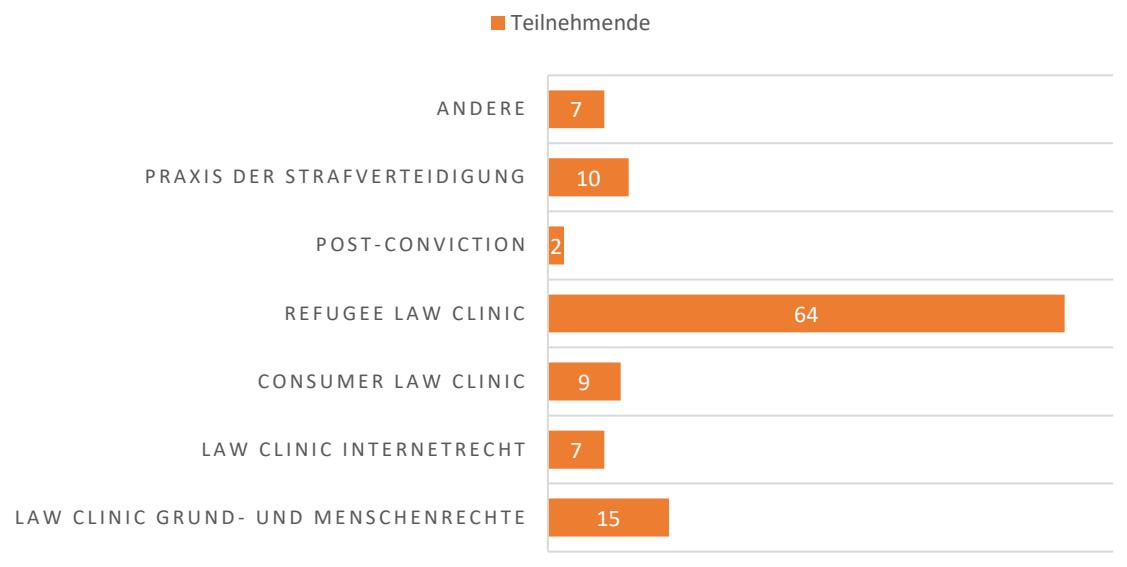


Abbildung 24: Kenntnis der Law Clinics

KENNTNIS DER LAW CLINICS



Andere: Generelle Law Clinics

Abbildung 25: Einschätzung der Teilnahmemöglichkeiten

EINSCHÄTZUNG DER TEILNAHMEMÖGLICHKEITEN

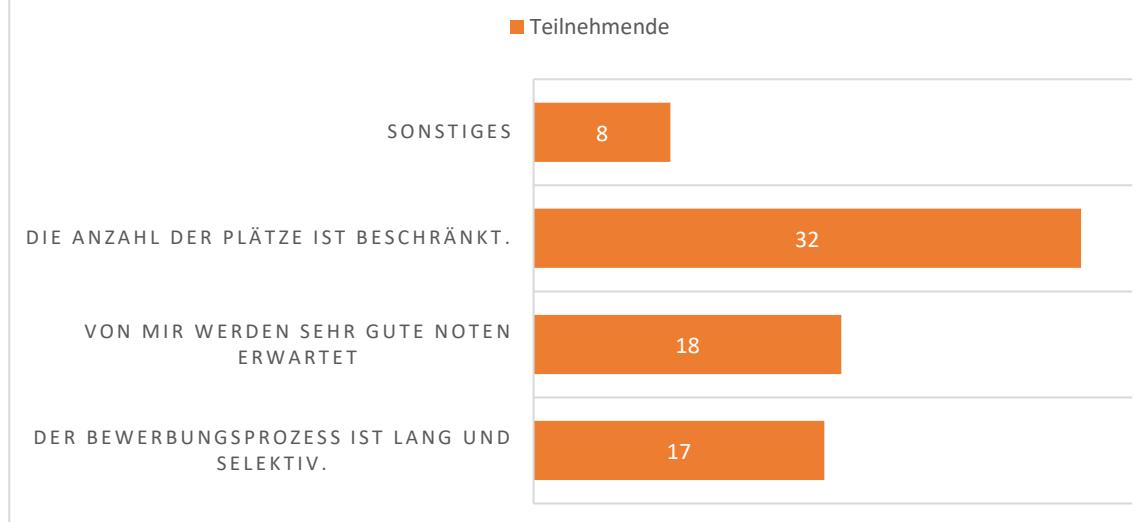
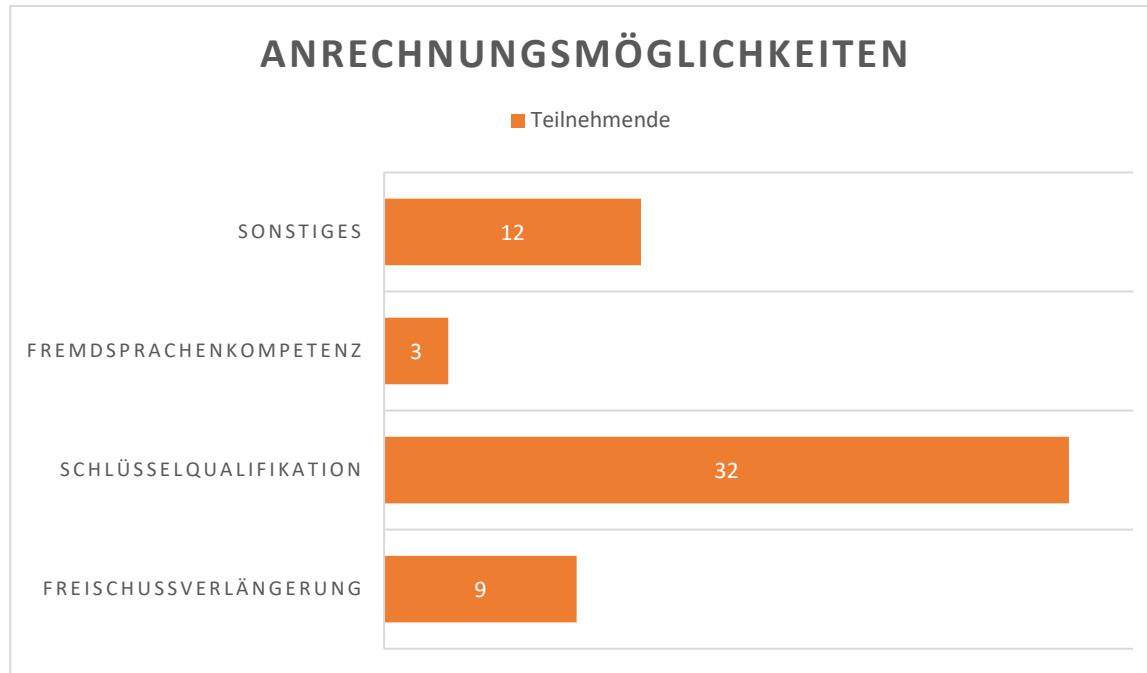
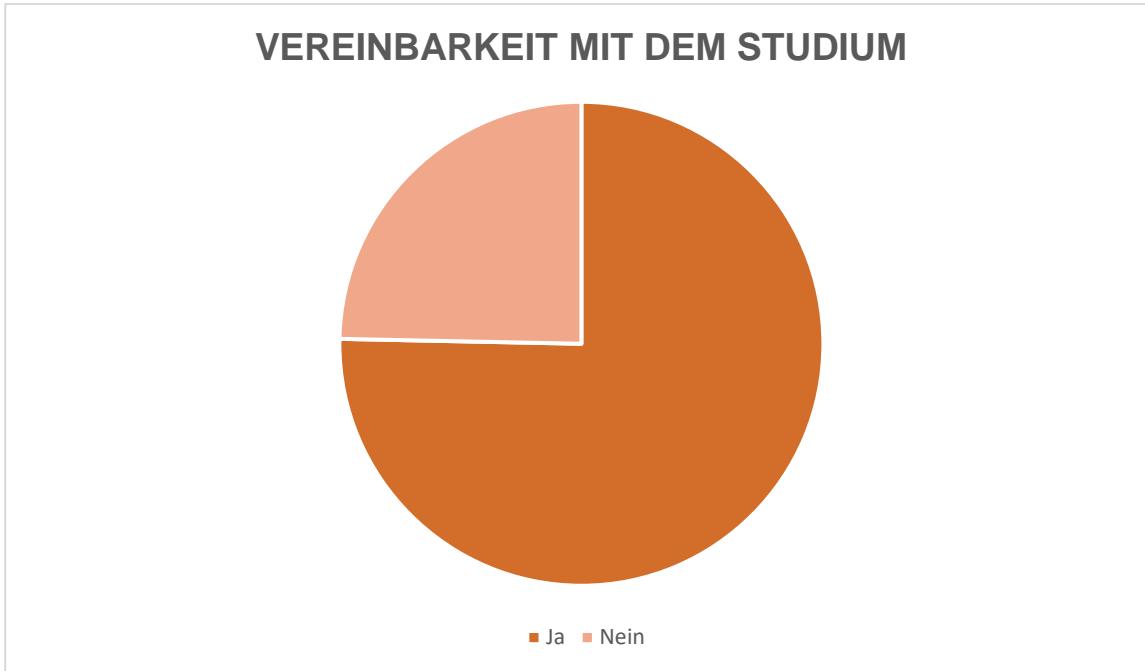


Abbildung 26: Anrechnungsmöglichkeiten der Law Clinics



Sonstige: Seminar und Praktikum

Abbildung 27: Vereinbarkeit mit dem Studium

Gründe für Zustimmung:	Gründe für Ablehnung:
Verhältnismäßige Arbeitszeit	Zu hoher Zeitaufwand
Gute Praxisvorbereitung	Zu viele Inhalte
Sinnvolle Ergänzung zum Pflichtstoff	Fehlende Anreize
Positive Erfahrungen von Bekannten	

II. Flyer



LL.B. / STAATSEXAMEN

Der Abschlussgrad Bachelor of Laws (LL.B.) ermöglicht einen Einstieg in Berufsfelder, die keine Juristische Staatsprüfung voraussetzen. In Betracht kommen Tätigkeiten in Wirtschaftsunternehmen, in Vereinen und Verbänden, in verschiedenen (Bundes-)Behörden, im Bibliotheks- und Archiwesen, im Kriminal- und Polizeivollzugsdienst sowie im Banken- und Versicherungswesen.

Alle klassischen Berufsfelder eines Juristen (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar, Unternehmensjurist und Arbeitsfelder in der Wissenschaft) setzen hingegen den Abschluss der ersten juristischen Prüfung voraus.

ADRESSE
Rothenbaumchausee 33
20148 Hamburg

KONTAKT
Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.
AKAusbildung2@bundesfachschaft.de
Referenten im AK Juristische Ausbildung II:
Gregor-Rafael Görzen
Oussama Azarzar

VERANSTALTUNGSUNTERTITEL

FLÄCHENDECKENDE EINFÜHRUNG EINES LL.B.

Studium der Rechtswissenschaften mit integriertem LL.B.



VORTEILE EINES LL.B.

FLEXIBILITÄT
Ein LL.B. ermöglicht Studierenden, die sich gegen das Staatsexamen entscheiden, trotzdem im juristischen Kontext tätig zu werden. Der LL.B. stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar und bietet auch international ausgerichteten Studierenden vielfältige Möglichkeiten, ohne den langen Weg des Staatsexamens gehen zu müssen.

ATTRAKTIVITÄT DES STUDIUM
Genau das kann Studierenden auch die Angst vor dem Staatsexamen nehmen. Die Angst davor, trotz des langen Ausbildungsweges am Ende „ohne Alles“ dazustehen, schreckt viele vor dem Studium der Rechtswissenschaften ab.

NACHTEILE EINES LL.B.?

Ein LL.B. im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums stößt traditionell auf Widerstand. Aber sind die vorgebrachten Argumente tatsächlich stichhaltig?

- EIN LL.B. BEEINFLUSST DIE QUALITÄT DER JURISTENAUSBILDUNG NEGATIV**
Nein! Das Staatsexamen bleibt weiterhin Voraussetzung für die klassischen Berufe. Ganz im Gegenteil wird durch das Erfordernis des Erstellen einer Bachelorarbeit das wissenschaftliche Arbeiten im juristischen Studium gefördert. Der LL.B. bietet so die einmalige Chance den psychologischen Druck vor dem Staatsexamen zu verringern, ohne dass die Juristenausbildung dabei an Qualität einbüßt.

BEISPIELE IN DEUTSCHLAND

- Uni Bonn (Law and Economics)
- Uni Potsdam (Rechtswissenschaften mit integriertem Bachelor of Laws)
- Universität Dresden (Law in Context)
- Uni Mannheim (Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in)

Impressum

Herausgeber

Bundesverband Rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.
c/o FSR Rechtswissenschaften der Universität Hamburg
Rothenbaumchausee 33
20148 Hamburg

www.bundesfachschaft.de
info@bundesfachschaft.de

Text

Arbeitskreis Juristische Ausbildung II:
Jonathan Franz
Edgar Wienhausen

Mit Unterstützung von Kira Voss, Henrik Bousset und Nico Esch.